



Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Richtlinie Begabtenförderung

für besondere Leistungen während der Berufsausbildung

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch die Gewährung einer Prämie für besondere Leistungen von Lehrlingen während der Berufsausbildung soll ein Leistungsanreiz geschaffen und ein Beitrag zur Anhebung des allgemeinen Ausbildungsniveaus bei Lehrlingen sowie zur Verbesserung des Ansehens von Lehrberufen geleistet werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Prämien für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung gewährt.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr
2. außerordentliche Schüler/innen an Berufsschulen (z.B. 2. Bildungsweg)

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und fallweise einer Zusatzförderung.
2. Die Basisförderung beträgt € 100,-- und wird für den schulischen Erfolg gewährt.
3. Die Zusatzförderung wird nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt und beträgt
 - a) abhängig von einer positiven Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb gemäß § 5 Z 2
 - € 25,-- oder € 50,-- für Lehrberufe, in denen Lehrlingswettbewerbe ausgeschrieben werden
 - € 60,-- oder € 120,-- für Lehrberufe, in denen kein Lehrlingswettbewerb ausgeschrieben wird

und/oder

- b) € 70,- für die Erreichung des Großen Leistungsabzeichens beim Lehrlingswettbewerb der Wirtschaftskammer Tirol und/oder
 - c) € 70,- für eine mit Auszeichnung abgelegte Lehrabschlussprüfung.
4. Endet in einem Lehrberuf die Ausbildung mit einem Lehrhalbjahr, werden die Fördersätze für den schulischen Erfolg und für die Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb in diesem Lehrjahr halbiert.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Schulischer Erfolg

- a) Grundlage für die Beurteilung des schulischen Erfolges ist das Jahreszeugnis der entsprechenden Klasse einer Berufsschule.
- b) Die Basisförderung wird nur gewährt, wenn im Jahreszeugnis nicht mehr als zwei Beurteilungen auf „Gut“ und alle anderen Beurteilungen auf „Sehr Gut“ lauten. Bei Besuch eines vertieften und/oder erweiterten Bildungsangebotes wird in diesen Fächern eine Beurteilung mit „Befriedigend“ als „Gut“ und eine Beurteilung mit „Gut“ als „Sehr Gut“ gewertet. Ist ein Lehrling aufgrund bereits absolvierter Berufsschuljahre von der Teilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern befreit, so wird eine Förderung nur zuerkannt, wenn bei Befreiungen bis zu zwei Fächern nur noch eine Beurteilung auf „Gut“ und alle andere Beurteilungen auf „Sehr Gut“, bei Befreiungen in mehr als zwei Fächern alle Beurteilungen auf „Sehr Gut“ lauten.

2. Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb

Die Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb erfolgt anhand von festgelegten Leistungskriterien. Die Festlegung der Leistungskriterien obliegt der Förderstelle.

- 3. Pro Lehrjahr ist für jeden Lehrberuf nur eine Förderung möglich. Insgesamt ist eine Förderung nur für drei verschiedene Jahre möglich.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich spätestens drei Monate nach Beendigung des Lehrjahres oder nach dem Ende des Berufsschuljahres, für welches eine Förderung beantragt wird, beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Kopie des Lehrvertrages
- b) Kopie des entsprechenden Berufsschulzeugnisses
- c) für die Gewährung eine Zusatzprämie
 - Nachweis über die Erreichung des Großen Leistungsabzeichens und/oder
 - Nachweis über die mit Auszeichnung abgelegte Lehrabschlussprüfung

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Beurteilung durch den Lehrbetrieb

Die Beurteilung durch den Lehrbetrieb wird nach erfolgter Antragstellung zum Ende des Lehrjahres, für welches eine Förderung beantragt wurde, von der Förderstelle eingeholt. Sofern die Beurteilung durch den Lehrbetrieb nicht innerhalb der von der Förderstelle gesetzten Frist erfolgt, wird der sich aufgrund der Leistungsbeurteilung allenfalls ergebende Zusatzbetrag bei der Förderbemessung nicht mehr berücksichtigt.

4. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt mit Ende des Lehrjahres, für das angesucht wurde.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien Begabtenförderung für Lehrlinge (Beschluss der Tiroler Landesregierung in der Fassung vom 11.07.2006) außer Kraft.